



Hauptsatzung der Stadt Isny im Allgäu

Landkreis Ravensburg

vom 16. September 2019 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Oktober 2025)

Erlass		In Kraft getr.	öffentlich Bek.	Bestät. RAB
10.10.1966		12.11.1966	05.11.1966	
Neufassung				
19.05.1972				
22.01.1975				
18.12.1980				
03.09.1986				
02.05.2007		27.04.2008	26.04.2008	
15.05.2017		01.06.2017	31.05.2017	angez. 01.06.2017
16.09.2019		01.10.2019	25.09.2019	angez. 09.10.2019
Änderungen geändert §§				
08.02.2021 § 3a		18.02.2021	17.02.2021	
03.07.2023 §§ 3, 8, 12, 16		21.07.2023	20.07.2023	angez. 29.07.2023
22.07.2024 § 4		02.08.2024	01.08.2024	angez. 01.08.2025
20.10.2025 § 4, 5, 7, 8		01.11.2025	22.10.2025	angez. 29.10.2025
Rechtsgrundlagen				
§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)				



Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 8 Technischer Ausschuss

§ 9 Beratende Ausschüsse

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

V. Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

VI. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

§ 14 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

§ 15 Ortsvorsteher

§ 16 Örtliche Verwaltung

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO



I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 23 GemO).

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der Stadträte beträgt 22.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.



III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a. Verwaltungsausschuss
 - b. Technischer Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro;
 - 3.2 Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den Einzelfall bzw. den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorausehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Diese Regelungen sind sinngemäß auf die Zuständigkeiten des Bürgermeisters und der Ortschaftsräte anzuwenden.



§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen;
 - 1.3. Schulen, Kindergärten;
 - 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sport (ohne bauliche Anlagen);
 - 1.5. Familien, Jugend, Senioren, Betreuung, Vereine;
 - 1.6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 - 1.7. Marktwesen;
 - 1.8. Feuerwehr und Zivilschutz;
 - 1.9. Friedhofs- und Bestattungswesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Verkaufswert von mehr als 50.000 Euro bis 150.000 Euro;
 - 2.2. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro bis 10.000 Euro;
 - 2.3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes in der Besoldungsstufe A 12 bis A 13 und Angestellten der Vergütungsgruppen EG 11 bis EG 12 TVöD-VKA bzw. S 12 bis S 13 TVöD-SuE, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
 - 2.4. Gewährung von Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen sowie von persönlichen Zulagen von monatlich mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro;
 - 2.5. Stundung von Forderungen für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten bei einem Betrag von mehr als 30.000 Euro bis 75.000 Euro;



- 2.6. Niederschlagung oder Erlass von Forderungen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Betrag von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro;
- 2.7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
- 2.8. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln für die Schulen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro;
- 2.9. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine und sonstige Vereinigungen nach den Vereinsförderrichtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel von mehr als 50.000 Euro bis 500.000 Euro.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauleitplanung, Flächennutzungsplan, Bauordnung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2. Stadtentwicklung, Stadtсанierung, Verkehrsplanung;
 - 1.3. Ver- und Entsorgung;
 - 1.4. Straßenwesen, Straßenbeleuchtung, Baubetriebshof, Fuhrpark;
 - 1.5. Verkehrsangelegenheiten (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr);
 - 1.6. Verwaltung der Liegenschaften, Kommunale Wohnungswirtschaft;
 - 1.7. Land-, Weide- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei;
 - 1.8. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - 1.9. Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Lärmschutz, Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Gewässerschutz und -unterhaltung;
 - 1.10. Digitale Infrastruktur;
 - 1.11. Aufgaben der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe „Städtisches Wasserwerk Isny im Allgäu“ und „Wohnungsbau und Grundstücksentwicklung“.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1. Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufs- und Rükckerwerbsrechte von mehr als 125.000 Euro bis 250.000 Euro;
 - 2.2. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro;
 - 2.3. Verpachtung der Jagd- und Fischereirechte;
 - 2.4. Zustimmung zum Hieb- und Kulturplan für den Stadtwald;
 - 2.5. Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss und Art der Ausführung), Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau (Vergabebeschluss) und Anerkennung der Schlussrechnung von 250.000 Euro bis 500.000 Euro;
 - 2.6. Beauftragung von Architekten, Sonderfachleuten, Beratern sowie Vergabe von sonstigen planerischen Leistungen, Gutachten usw. mit einem Honoraraufwand von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro;
 - 2.7. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB);



2.8 Zustimmung der Stadt bei der Entscheidung über:

- a) Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus (§§ 246e, 31 Abs. 3 BauGB) wenn die Grundzüge der Planung betroffen sind;
- b) Erteilung von Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (§ 34 Abs. 3b);
- c) Neuerrichtung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung von Wohnzwecken dienender Gebäude im Außenbereich, sofern die im räumlichen Zusammenhang mit beplanten oder unbeplanten Innenbereichsflächen stehen (§ 246e Abs. 3 BauGB).

Die Stadt kann ihre Zustimmung von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abhängig machen. Hierfür ist eine angemessene Frist (ein Monat) einzuräumen (§ 36a BauGB).

§ 9 Beratende Ausschüsse

Aufgrund eines Beschlusses durch den Gemeinderat können für verschiedene Themen und Bereiche beratende Ausschüsse gebildet werden. Sie beraten diese Themen vor und geben Empfehlungen an den Gemeinderat ab. Zu den Beratungen können sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzugezogen werden. Den Vorsitz der beratenden Ausschüsse übernimmt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 - 2.3. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;



- 2.4. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis 150.000 Euro (gesetzliche oder vertragliche Aufwendungen/Auszahlungen ohne Betragsbegrenzung);
- 2.5. Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufs- und Rückerwerbsrechte bis 125.000 Euro;
- 2.6. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Verkaufswert bis 50.000 Euro;
- 2.7. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 25.000 Euro;
- 2.8. Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen bis 5.000 Euro;
- 2.9. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 50.000 Euro;
- 2.10. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsstufe A 11 und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe EG 10 TVöD-VKA bzw. bis S 11b TVöD-SuE;
- 2.11. Gewährung von Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen sowie von persönlichen Zulagen von monatlich bis 250 Euro;
- 2.12. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Bewilligung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld;
- 2.13. Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe sowie für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten bei einem Betrag bis 30.000 Euro;
- 2.14. Niederschlagung oder Erlass von Forderungen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis 10.000 Euro;
- 2.15. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln für die Schulen bis 100.000 Euro;
- 2.16. Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss und Art der Ausführung), Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau (Vergabebeschluss) und Anerkennung der Schlussrechnung bis 250.000 Euro;
- 2.17. Beauftragung von Architekten, Sonderfachleuten, Beratern sowie Vergabe von sonstigen planerischen Leistungen, Gutachten usw. mit einem Honoraraufwand bis 150.000 Euro;
- 2.18. Planungs- bzw. baurechtliche Entscheidungen in folgenden Fällen:
 - a) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
 - b) Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - c) Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 142 i. V. m. § 144 BauGB);
 - d) Entscheidungen über die Versagung von Genehmigungen bei Geltendmachung des Übernahmeanpruchs nach der Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 5 der Satzung);
 - e) Entscheidungen über die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 6 LBO;
 - f) Stellungnahmen der Stadt als Nachbarin in baurechtlichen Verfahren (§ 55 LBO);
- 2.19. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine und sonstige Vereinigungen nach den Vereinsförderrichtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel bis 50.000 Euro.



V. STADTTEILE

§ 11 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1. Isny im Allgäu
 - 1.2. Beuren
 - 1.3. Großholzleute
 - 1.4. Neutrauchburg
 - 1.5. Rohrdorf
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 11 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| 2.1. in der Ortschaft Beuren | 9 Mitglieder |
| 2.2. in der Ortschaft Großholzleute | 11 Mitglieder |
| 2.3. in der Ortschaft Neutrauchburg | 11 Mitglieder |
| 2.4. in der Ortschaft Rohrdorf | 9 Mitglieder |



§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller in der örtlichen Verwaltung und in örtlichen Einrichtungen eingesetzten Bediensteten, soweit nach der Zuständigkeitsordnung nicht die Zuständigkeit des Ortsvorstehers gegeben ist;
 - 3.4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 - 3.5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen;
 - 3.6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen müssen die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen:
 - 4.1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
 - 4.2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.3. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine und sonstige Vereinigungen nach den Vereinsförderrichtlinien ;
 - 4.4. Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - 4.5. Verfassen von Grundsatzbeschlüssen vor der Veräußerung von Baugrundstücken über das Vergabeziel, die Vergabekriterien sowie die Festlegung des Verkaufspreises;
 - 4.6. Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufs- und Rükckerwerbsrechte von mehr als 125.000 Euro bis 250.000 Euro;
 - 4.7. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Verkaufswert von mehr als 15.000 Euro bis 50.000 Euro;
 - 4.8. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro bis 20.000 Euro, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 4.9. Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss und Art der Ausführung), Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau



(Vergabebeschluss) und Anerkennung der Schlussrechnung von mehr als 250.000 Euro bis 500.000 Euro;

4.10. Beauftragung von Architekten, Sonderfachleuten, Beratern sowie Vergabe von sonstigen planerischen Leistungen, Gutachten usw. mit einem Honoraraufwand von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro;

4.11. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit damit nicht öffentliche Ehrungen verbunden sind.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

(5) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrats nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 12 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung".

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.11.2025 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 20.10.2025

Rainer Magenreuter
Bürgermeister